

# Zabrzer

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 12.

Zabrze, den 12. März

1912.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Um einen geordneten Geschäftsgang bei der Regierungshauptkasse und den Spezialkassen vor deren Jahresabschlüssen aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, daß sämtliche für das ablaufende Etatsjahr zahlbar zu machende Rechnungen, Forderungsnachweise usw. sowie die Anträge auf Einziehung von Geldbeträgen den anweisenden Stellen **spätestens bis zum 5. April jeden Jahres** vorliegen.

Wir dürfen erwarten, daß dieser Termin nicht überschritten werden wird, damit keine unliebsamen Weiterungen für den Jahresabschluß der Kassen entstehen und außerdem der Vorschrift im § 14 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 entsprochen werden kann, nach der alle Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachgewiesen werden müssen, in welchen sie fällig geworden sind. Termine, welche auf einen früheren Tag als den 10. April j. Js. festgesetzt sind, werden durch diese Verfügung nicht geändert.

Beamte, Kommunalbehörden, Lieferanten, Unternehmer usw., welche Forderungen für das ablaufende Etatsjahr geltend zu machen haben, sind anzuhalten, ihre Rechnungen über Leistungen und Lieferungen spätestens an den ersten Tagen des Monats April einzureichen.

Sämtliche Schriftstücke, welche Jahresabschlussachen betreffen und nach dem 25. März j. Js. eingereicht werden, müssen auf der ersten Seite mit der Bezeichnung „**Jahresabschlussache**“ versehen sein. Dieser Vermerk ist farbig zu unterstreichen.

Oppeln, den 4. März 1912.

**Königliche Regierung.**

J. D.:

gez. Graf v. Stosch.

J. Nr. I. 2324.

Zabrze, den 16. März 1912.

Vorstehende Verfügung bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung v. 8. d. Mts. — Kreisblatt Seite 84 — den Orts- und Ortspolizeibehörden, Gendarmen und sonstigen Beteiligten zwecks Beachtung zur Kenntnis.

**Der Königliche Landrat.**

## **Schwalbennot und Schwalbenschutz.**

Es wird darüber Klage geführt, daß die Schwalben in vielen Gegenden trotz der günstigen Lebensbedingungen aus Mangel an Brutstätten verschwunden sind oder in bedenklichem Maße abwandern. Das ist zu bedauern, da die Schwalbe als Vertilger von Insekten, die den Menschen und dem Vieh lästig und schädlich sind, von erheblichem Nutzen ist.

Nicht mit Unrecht wird die Schuld hieran den modernen Beton- und Backsteinbauten zugeschrieben, da diese schützender Dachüberstände und Austragungen entbehren, die die Schwalben mit Vorliebe zum Nisten aufsuchen, um die Brutstätte vor der Einwirkung anhaltender feuchter Witterung zu sichern.

Es wird angeregt, den Schwalbenzug nach Möglichkeit zu fördern und zu dem Zweck den Nestbau dadurch vorzubereiten, daß an dazu geeigneten Gebäuden das Dach in genügender Ausladung über die Außenwände vorgezogen wird, und daß einige Zentimeter unter dem Dachvorsprung flache Vertiefungen von Ziegelsteingröße ausgespart oder Austragungen in Stein oder Holz angebracht werden, die für die Niederlassung der Vögel geeigneten Schutz und Nutzpunkte bieten.

Daneben ist bei allen Reparatur- und Umbauarbeiten darauf hinzuwirken, daß die Handwerker die vorhandenen Brutstätten schonen und an bevorzugten geeigneten Plätzen die Nistgelegenheit vermehren.

Durch Aufklärung über den Nutzen der Schwalben sind die Verwalter und Nutzberechtigten von Wohn- und Zweckbauten (ländlichen und städtischen Scheunen, Schuppen, Ställen, Lager- und Vorrathshäusern, Silos usw. im Landwirtschaftsbetriebe und auf Eisenbahnhöfen oder an Hafen- und Schleusenanlagen) sowie von Kirchen, Burg- und Schloßanlagen u. a. m. für den Schwalbenschutz zu gewinnen, damit sie den Tieren freiwillig den Schutz, der ihnen nach den Landesgesetzen und der internationalen Uebereinkunft über den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel bisher versagt ist, gewähren und von dem ihnen gesetzlich zustehendem Recht, die in oder an Wohnhäusern und anderen Gebäuden sowie im Innern der Hofräume gebauten Nester zu zerstören, keinen Gebrauch machen.

Die künstlichen Nester sind von den Schwalben nicht immer angenommen worden; zum Teil wohl aus dem Grunde, weil Spatzen und andere Vögel sich vorher darin eingemistet hatten. Es wird daher empfohlen, den Schwalben die Bereitung des Baumaterials zu selbstgebauten Nestern zu erleichtern, indem lehmige Erde, wo solche fehlt, in der Zeit der Nestherrichtung bereitgestellt und an trockenen und wasserarmen Plätzen Wasser geschüttet wird, auch die Brunnenbecken und überirdischen Brunnenabläufe erhalten und feucht gehalten werden.

Berlin W. 66, den 12. September 1911.

**Der Minister**  
**der öffentlichen Arbeiten.**  
gez. v. Breitenbach.

**Der Minister**  
**für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.**  
gez. Frh. v. Schorlemer.

III. 10348.

Babrze, den 8. März 1912.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Um die Förderung des Schwalbenschutzes werden sich neben Privatbauten, bei ihren Bauten politische und Kirchengemeinden, Schulverbände usw. und — durch Aufklärung und Erweckung des Verständnisses — z. B. landwirtschaftliche Vereine, Verschönerungsvereine, verdient machen können.

**Der Königliche Landrat.**

## **Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird im Einverständnisse mit den beteiligten Berufsgenossenschaften und mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Der zweite Satz in Ziffer 2 des § 3 der Polizeiverordnung vom 1. Mai 1906, betreffend den Verkehr mit Mineralölen (Amtsblatt der Regierung in Breslau, Seite 224 ff., in Liegnitz Seite 133 ff., in Oppeln Seite 189 ff.), in der Fassung der Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1910 (Amtsblatt der Regierung in Breslau 1911, Seite 1/2, in Liegnitz 1911, Seite 2, in Oppeln 1911, Seite 13), wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 Kilogramm müssen aus verzinnem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, haltbare Einsätze (feinmaschige Drahtneze oder andere, gleich wirksame Mittel) gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.  
Breslau, den 15. Februar 1912.

**Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.**

J. U.: Tidik.

## **Polizeiverordnung**

**über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

Der § 2 Absatz 1 der Polizeiverordnung über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen vom 7. Juli 1892 erhält folgende Fassung:

Nach Eintritt der Dunkelheit — mindestens in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — und bei starkem Nebel müssen alle auf öffentlichen Straßen befindlichen beladenen und unbeladenen, zur Bewegung mit Zugtieren bestimmten Fuhrwerke, falls sie zur Personenbeförderung bestimmt sind, mit zwei Laternen, je einer an jeder Seite des Wagens, falls sie zum

Lastverkehr bestimmt sind, mit einer Laterne vorn an der linken Seite des Wagens versehen sein. Wenn die Bauart oder die Beladung eines Lastfuhrwerks diese Anbringung nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an der linken Seite des linksgehenden Zugtieres befestigt werden. Die Laternen müssen hell brennen und ihr Licht nach vorn und nach außen werfen.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Breslau, den 19. Februar 1912.

### Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

J. B.: Schimmelpfennig.

J.-Nr. II. 2268.

Zabrze, den 16. März 1912.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis. Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher für die weitere Bekanntgabe an das Publikum in geeigneter Weise, ohne daß Kosten für die Staatskasse entstehen, zu sorgen.

### Der Königliche Landrat.

Der Bezirksauschuß hat in seiner Sitzung am 11. März cr. beschlossen, das Einsammeln von Viehbetern bis zum 30. April 1912 einschließlich, das Einsammeln von Mövenern bis zum 20. Mai 1912 einschließlich zu gestatten.

Oppeln, den 13. März 1912.

### Der Bezirksauschuß.

F. 12. 6/2.

Zichm.

I. 2200.

Zabze, den 12. März 1912.

## Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

Von der Provinzialverwaltung der Provinz Schlesien und der Generallandschaftsdirektion in Breslau ist die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt (in Verbände der öffentlichen Versicherungsanstalten in Deutschland) geschaffen worden, deren Tätigkeit am 1. Dezember 1911 begonnen hat.

Die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt ist eine behördliche Einrichtung des öffentlichen Rechts, die nur dem Gemeinwohl dienen soll und daher zu möglichst günstigen Bedingungen und niedrigen Prämienätzen Lebensversicherungen abschließt.

Innerhalb der Provinz Schlesien können sämtliche Personen in Stadt und Land bei dieser Anstalt versichert werden. Es werden alle Arten von Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall (Aussteuer- bzw. Militärdienstkostenversicherung) sowie Rentenversicherungen abgeschlossen.

Pfandbriefschuldner der Landschaft können mit ihren Tilgungsfondsbeiträgen Lebensversicherungen nehmen, ohne daß eine Erhöhung ihrer Jahresleistungen eintritt.

Die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt wird alle ihr in der Form von Prämien, zufließenden Kapitalien innerhalb der Provinz Schlesien anlegen.

Ihre Überschüsse müssen ohne jeden Abzug den Versicherten in der Form von Dividenden zugewendet werden.

Nähere Auskunft kann im hiesigen Landratsamt Zimmer 12 (Kreisversicherungs-Kommissar eingeholt werden, woselbst auch Versicherungsanträge entgegengenommen werden.

## Aus der Rede des Staatsministers von Dallwitz über die Streikunruhen im Ruhrgebiet.

Der Staatsminister v. Dallwitz hat am 18. d. Mts. im Abgeordnetenhaus, nachdem er die Notwendigkeit der Heranziehung von Militär zur Unterdrückung der im Ruhrkohlenrevier vorgekommenen Streikunruhen nachgewiesen hatte, noch einige Ausführungen allgemeiner Art über die Ausschreitungen und das Verhältnis der verschiedenen Arbeiterverbände im Ruhrrevier zueinander angeschlossen. Hierbei führte er Folgendes aus:

„. . . . . Was nun die gegenteilige Auffassung betrifft, so gestatte ich mir zunächst einen im „Vorwärts“ veröffentlichten Aufruf auszugsweise vorzulesen, der dazu dienen soll, gegen die regierungsseitig getroffenen Maßnahmen Stimmung zu machen:

„Die preussische Regierung, gestützt durch das Reichsamt des Innern, hat den den Bergarbeitern im Ruhrgebiet aufgezwungenen Streik zum willkommenen Anlaß genommen, den Wünschen der Reaktion nachzukommen. Sie hat zunächst Polizei und Gendarmerie in großer Zahl in das Ruhrgebiet geschickt und schließlich ein großes Militäraufgebot folgen lassen. Erst nach diesen Maßnahmen ist es hier und da (!) zu den von den Arbeiterfeinden ersehnten Störungen der Ruhe gekommen. Die Bergleute hatten den Aufrufen der in Betracht kommenden Organisationen Folge geleistet. Sie haben Ruhe und Ordnung bewahrt.“

„Wenn hier umgekehrt von sozialdemokratischer Seite die Notwendigkeit militärischer oder auch nur besonderer polizeilicher Maßnahmen in Abrede gestellt, ja der offenkundige Terrorismus der Streikenden bestritten und nach bekannten Mustern die Schuld an den gar nicht mehr abzuleugnenden Gewalttaten, Zusammenstößen und Verletzungen den Behörden, Beamten und Sicherheitsmannschaften zugeschoben wird, so ist ein derartiges Vorgehen wohl allzu grotesk und absurd, als daß es einer eingehenden Widerlegung bedürfte; es ist aber geradezu typisch für die in solchen Fällen nur zu oft beliebte Entstellung und Verdrehung des Sachverhalts, die ja allerdings in dem vorliegenden Falle, weil die Farben zu dick aufgetragen sind, bei allen, die auch nur oberflächlich mit den Verhältnissen vertraut sind, nicht mehr verfangen kann, überdies auch durch die von mir mitgeteilten Tatsachen gänzlich ad absurdum geführt wird.“

„Würde übrigens, so kann man wohl fragen, der sozialdemokratische Verbandsvorstand sich wirklich dazu herbeigelassen haben, bereits am 13. März an die Streikenden folgende Mahnung zu richten:“

„Einige Vorkommnisse der letzten Tage veranlassen uns, dringend zur Ruhe, Besonnenheit und Disziplin zu mahnen. Vor allen Dingen ist es dringend nötig, Zusammenrottungen zu unterlassen. Die Arbeiterfeinde rufen schon nach Militär und Belagerungszustand.“

wenn nicht eben derartige Zusammenrottungen und Vorkommnisse bereits vor dem 13. in so ausgiebigem Maße vorgekommen wären, daß die Streikleitung die ihr augenscheinlich sehr unerwünschte Heranziehung von Militär bei weiterer Fortdauer dieses Treibens mit Recht als unvermeidlich ansehen mußte?

„Läßt nicht ferner allein schon die Tatsache, daß alsbald nach dem Eintreffen des Militärs die Zahl der Weiterarbeitenden namentlich in den militärisch besetzten Distrikten sich wesentlich erhöhte, deutlich erkennen, welchen Höhegrad der Terror, den die Streikenden bis dahin ausübten, bereits erreicht hatte?“

„Noch eins, m. H.! Woraus leitet der sozialdemokratische Verband denn überhaupt das Recht her, den Mitgliedern eines ihm völlig gleichberechtigt gegenüberstehenden, selbständigen Verbandes seinen Willen aufzuzwingen, woraus leitet er das Recht her, die Angehörigen eines anderen Verbandes

als Streikbrecher und Verräter den Streikenden zur entsprechenden weiteren Veranlassung zu denunzieren, lediglich deshalb, weil dieser andere Verband aus wohlwollenden Gründen und im wohlverstandenen Interesse der ihm angehörigen Arbeiter die Mitwirkung an einem Streik abgelehnt hatte, der — gleichviel ob aus Ermägungen internationaler oder innerpolitischer oder sonstiger Art — jedenfalls nicht aus wirtschaftlichen, den Interessen der Arbeiter im Ruhrrevier förderlichen Gründen von anderer Seite inszeniert worden war, und der unter allen Umständen den deutschen Arbeitern nur Schaden bringen und dem Auslande zum Vorteil gereichen muß.“

„Ist denn der sozialdemokratische Verband etwa den andern Arbeiterverbänden derart übergeordnet, daß er Anspruch darauf erheben könnte, seine einseitig gefaßten Beschlüsse auch den in einem eigenen Verband organisierten 83000 christlichen Arbeitern und den ca. 125000 nichtorganisierten Arbeitern des Reviers gegen deren besseres Wissen und Willen aufzuzwingen, daß er es wagen darf, diese von ihm völlig unabhängigen Arbeiter als Streikbrecher und Verräter zu stigmatisieren, wie er das bei seinen eigenen Mitgliedern, wenn sie sich den Befehlen und Diktaten der Verbandsleitung nicht blindlings fügen, zu tun gewohnt sein mag?“

„Wenn der Vorstand des sozialdemokratischen Verbandes darauf gerechnet haben sollte, der Staat werde ruhig zusehen und es geschehen lassen, wie dem Machtdünkel und der Herrschsucht der sozialdemokratischen Streikleiter zu Liebe die ganz überwiegende Mehrheit der Arbeiter des Ruhrgebietes in brutalster Weise vergewaltigt und durch gesetz- und rechtswidrige Ausschreitungen, durch Mißhandlungen, Beleidigungen, Bombenattentate und zahllose sonstige Schikanen nichtswürdigster Art am Weiterarbeiten verhindert wird, so hat er sich getäuscht.“

„Auch durch eine Beschimpfung, wie sie der Leiter des sozialdemokratischen Verbandes Herr Sachse unter Mißbrauch der parlamentarischen Immunität am 14. d. Mts. den unter Einsetzung von Leben und Gesundheit, unter Anspannung aller Kräfte ihres Amtes haltenden Sicherheitsorganen entgegenzuschleudern den traurigen Mut gehabt hat, werden die Behörden und Beamten sich nicht abhalten lassen, nach wie vor pflichtmäßig und mit aller Entschiedenheit zum Schutze des Lebens, des Eigentums und der Ehre der friedlich weiter Arbeitenden gegen rechtswidrige Attentate einzutreten. Für diesen Zweck alle gesetzlich gegebenen Machtmittel des Staates einzusetzen, ist die königliche Staatsregierung fest entschlossen.“

„Die Verantwortung für alle sich hieraus ergebenden Folgen aber fällt auf diejenigen zurück, die es unternommen haben, die persönliche Freiheit ihrer Arbeitsgenossen rechtswidrig anzutasten, die es unternommen haben, durch nichtswürdige Beschimpfung der weiter Arbeitenden wie der staatlichen Sicherheitsorgane die Streikenden zu gesetzwidrigen Handlungen und rohen Ausschreitungen zu verleiten.“

II. 1977.

Zabrze, den 15. März 1912.

Gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 1. April 1881, betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut (Amtsblatt pro 1881, Extrabellage zu Stück 13), ist die Räumung aller natürlichen und künstlichen Wasserläufe (Flüsse, Bäche, Gräben, Kanäle etc.) in der Regel mindestens einmal alljährlich, und zwar im allgemeinen in den Monaten März bis Oktober vorzunehmen. Die Räumungstermine sind von den Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise einanderfolgend für jede Gemeinde und für jeden Wasserlauf festzusetzen und kann zu diesem Zwecke vorher eine außerordentliche Schanung angeordnet werden. Die Aufforderungen zu den Räumungen sowie die Bekanntmachung der Frist zur Ausführung der Räumung hat seitens der Polizeibehörde in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Sobald die Frist zur Räumung verstrichen ist, haben gemäß § 5 der Polizeiverordnung die Schankommissionen (§ 2 a. a. O.) ihre Tätigkeit zu beginnen. Die Schantermine müssen zeitig festgesetzt und für den ganzen Bezirk in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

Indem ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises hiermit auf die bestehenden Bestimmungen sowie meine Verfügungen vom 6. April 1881 — A I. 3358 — und vom 29. Juli 1899

— A. II. 6734 — Hinweise, ersuche ich ergebenst, die Polizeiverordnung sorgfältig **mit aller Strenge** durchzuführen und die Frühjahrsräumung **bald** anzuordnen. Zugleich bringe ich die in der Sonderbeilage zu Stüd 18 des Amtsblattes für 1901 abgedruckte „Allgemeine Verfügung, betreffend Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer“ nebst Anlagen I. und II. mit dem Veranlassen in Erinnerung, die darin niedergelegten Grundsätze bei den vorerwähnten Schauen gleichfalls zu berücksichtigen.

Die Schautermine für die in meiner Verfügung vom 9. September 1901 — A. III. 13790 — besonders genannten Gewässer sind mir so zeitig anzuzeigen, daß eventuell meine Teilnahme erfolgen kann.

**Bis zum 1. Oktober d. Js. bestimmt** sehe ich der Einreichung der Schauprotokolle oder einer Anzeige über das wegen Beseitigung der vorgefundenen Mängel Veranlaßte entgegen.

II. 2145.

Zabrze, den 13. März 1912.

Nach einer Mitteilung der Handwerkskammer in Oppeln werden von den Gemeinden des Kreises für das Rechnungsjahr 1912 als Kammerbeiträge 18,5% des veranlagten Gewerbesteuerfolls erhoben. Ich ersuche, diese Beiträge, welche von der Handwerkskammer wie folgt festgesetzt sind

| Nrd. | Gemeinde     | Gewerbesteuerfoll der daselbst vorhandenen selbständigen Handwerker |     | Zu entrichtender Jahresbeitrag |     | Bemerkungen |
|------|--------------|---|-----|--------------------------------|-----|-------------|
|      |              | Mark  | Ps. | Mark                           | Ps. |             |
| 1    | Bielschowitz | 275   | —   | 51                             | 88  |             |
| 2    | Biskupitz    | 769   | —   | 142                            | 27  |             |
| 3    | Bujakow      | 57  | —   | 10                             | 54  |             |
| 4    | Chudow       | 6   | —   | 1                              | 11  |             |
| 5    | Kunzendorf   | 199   | —   | 35                             | 82  |             |
| 6    | Matoschau    | 90  | —   | 16                             | 65  |             |
| 7    | Mathezdorf   | 43  | —   | 7                              | 95  |             |
| 8    | Groß Paniow  | 81  | —   | 14                             | 98  |             |
| 9    | Klein Paniow | 29  | —   | 5                              | 36  |             |
| 10   | Paulsdorf    | 305   | —   | 56                             | 43  |             |
| 11   | Ruda         | 654   | —   | 120                            | 99  |             |
| 12   | Sosniża      | 79  | —   | 14                             | 61  |             |
| 13   | Zabrze       | 6180  | —   | 1143                           | 30  |             |
| 14   | Zaborze      | 2063  | —   | 381                            | 66  |             |
|      | Summa:       | 10830   | —   | 2003                           | 55  |             |

an die Kreislokkommunalkasse hier abzuführen.

II. 1979.

Zabrze, den 14. März 1912.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die mit meiner Verfügung vom 4. Juni 1910 II 5956 mitgeteilte Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. März 1910 aufmerksam, wonach alle Baugesuche zur Errichtung pp. von Gebäuden zu Gewerbebezwecken **vor** Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Begutachtung vorzulegen sind.

III. 2528.

Zabrze, den 12. März 1912.

An Stelle der am 1. Dezember 1911 gestorbenen Bezirkshebamme Marie Smolka aus Zabrze Süd — Bezirk 7 — ist die Hebamme Marie Bownzik vom 1. April 1912 ab gewählt.

### Der Königliche Landrat.

K. A. B. 3069.

Zabrze, den 9. März 1912.

Dem Steinmetzmeister Hermann Seibemann in Beuthen D.-S. ist für das Jahr 1912 die Genehmigung zum Transport von Dampfwalzen auf den im Kreise Zabrze gelegenen Chaussees erteilt worden.

K. A. I. 2286.

Zabrze, den 12. März 1912.

Der bisher probeweise beschäftigte Polizeisergeant Wilhelm Frank aus Bielschowitz ist vom 1. d. Mts. endgültig angestellt und als solcher von mir für den Amtsbezirk Bielschowitz bestätigt worden.

K. A. I. 2579.

Zabrze, den 15. März 1912.

Angenommen als Amtsdieners für den Amtsbezirk Groß Paniow der Aufseher Robert Gain aus Groß Paniow.

K. A. I. 1997.

Zabrze, den 13. März 1912.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in dem Körtermin am 8. März 1912 der nachstehend bezeichnete Bulle angeführt worden ist:

| N <sup>o</sup> . | Name und Stand des Besitzers    | Wohnort     | D e s B u l l e n     |             |            | Dauer der Anführung | Bemerkungen |
|------------------|---------------------------------|-------------|-----------------------|-------------|------------|---------------------|-------------|
|                  |                                 |             | Farbe und Abzeichen   | Alter Jahre | Abstammung |                     |             |
| 1                | Dudlo, Philipp, Stellenbesitzer | Groß Paniow | schwarzbunt mit Stern | 1 1/2       | Holländer  | 1 Jahr              |             |

K. A. I. 2571.

Zabrze, den 15. März 1912.

Der nächste Kursus für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsvorsteher-Anwärter und Amtsekretäre wird am 9. April d. Js. an der Deutschen Staatsbürger- und Beamten Schule in Berlin W. 35, Flottwellstraße 3, beginnen. Derselbe hat den Zweck, Herren, die zu dem Ehrenamt eines Amtsvorstehers bezw. dessen Stellvertreter bestimmt sind bezw. sich bereits im Amte befinden oder sich um kommissarische Amtsvorsteher- und Amtsekretärstellen bewerben wollen, mit allen einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen gründlich vertraut zu machen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, amtlich sicher aufzutreten, Fehlgriffe



zu vermeiden und belehrend auf die unteren Organe und das Publikum einwirken zu können. Der Kursus dauert etwa 4 Wochen bei einer täglichen Unterrichtszeit von 4 Stunden.

Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 8. April 1910 diese Kurse empfohlen. Herren, die an dem Kursus teilzunehmen beabsichtigen, wollen sich alsbald mit der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenchule Berlin W 35, Flottwellstraße 3, in Verbindung setzen.

**Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**  
Dihle.

## Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 18. Dezember 1911 sind die am 25. Januar 1911 gewählten beiden Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitnehmer der Kammer II des Kreisgewerbegerichts ihres Amtes enthoben worden, da ihr Einkommen mehr als 2000 Mark jährlich beträgt.

Auf Anordnung des Herrn Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses gemäß § 25 Absatz 5 des Kreisstatuts vom 21. Dezember 1903 werden für die beiden ausgeschiedenen Beisitzer für den Rest der dreijährigen Wahlperiode Ersatzwahlen vorgenommen.

Hierzu habe ich einen Termin auf

**Dienstag, den 2. April 1912 vormittags von 11 Uhr bis nachmittags 1 Uhr**  
im Sitzungszimmer des Kreis-Ausschusses (Kreisständehaus) anberaumt; die Wahlberechtigten werden hiermit zur Teilnahme eingeladen.

Zur Teilnahme an der Wahl sind nur die Personen berechtigt, die ihre Eintragung in die Wählerliste der Arbeitnehmer aus dem Baugewerbe zur Hauptwahl am 25. Januar 1911 bewirkt haben. (§ 25 Abs. 5 des Statuts).

Das Wahlrecht ist in Person und durch Stimmzettel auszuüben, die handschriftlich oder im Wege der Vertretung hergestellt sein müssen und nicht mehr Namen enthalten dürfen, als Beisitzer zu wählen sind.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützungen nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung zurückerstattet hat und in dem Bezirk des Gewerbegerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet und die zum Amte eines Schöffen unfähig sind.

Die Gemeindevorstände ersuche ich ergebenst, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen.

**Der Vorsitzende des Kreis-Gewerbe-Gerichts.**  
K. G. G. Nr. 152.  
Knop.

## Bekanntmachung.

### Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1913, Heimreise: Frühjahr 1915 bezw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,65 Meter groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 M. Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvoritzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Dienstantritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

### Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. Februar 1912, betreffend die Art und Form der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften (Regierungsamtsblatt Stück 6), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in Zukunft der Anschlag der polizeilichen Verordnungen an den Ortstafeln in Wegfall kommt und daß an dessen Stelle die Veröffentlichung durch das als amtliches Publikationsorgan dienende Lokalblatt tritt.

Gemäß 1 Ziffer 1 Absatz 2 obiger Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten bestimme ich als amtliches Publikationsorgan hierdurch den „Oberschlesischen Wanderer.“

Biskupitz, den 12. März 1912.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Borch.

## ==== Mein Bureau ====

befindet sich vom 1. April d. Js. ab  
im Schneidermeister **Sontschik'schem** Hause, Zabrze Süd,

 Kirchstraße 1, Ecke Kaniastraße, 1. Etage 

(in den Bureauräumen, welche bis vor kurzem Herr Justizrat Malorny innegehabt hat).

Bin vom 1. April auch wieder telephonisch angeschlossen unter  
Nr. 1139 Zabrze.

**Sontschik,**

staatl. vereid. Landmesser, Kultur-Ingenieur.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.  
Druck von Max Czech in Zabrze.